Ständerat
Frühjahrssession 2021

19.050 *s* Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates
	vom 28. August 2019	vom 22. Februar 2021
		Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist

1

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Änderung vom …

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. August 2019[1],

beschliesst:

Gesetz	Seite
Entwurf 1:	*1*
AHVG	2
Anhang:	31
1. ZGB	31
2. IVG	35
3. ELG	42
4. BVG	47
5. FZG	53
6. UVG	55
6a. ÜLG	58
7. MVG	59
8. EOG	62
9. AVIG	64
Entwurf 2, BB	*68*

1 BBl **2019** 6305

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	I	I
	Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946[2] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:	
	Ersatz eines Ausdrucks	*Ersatz eines Ausdrucks*
	In den Schlussbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2004 Absatz 1, den Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. Juni 2008 Absatz 1 und den Schlussbestimmungen der Änderung vom 17. Juni 2016 Absatz 1 wird «ordentliches Rentenalter» *durch* «Referenzalter» *ersetzt.*	*(siehe Art. 21 AHVG)*
Art. 3 Beitragspflichtige Personen	*Art. 3 Abs. 1 und 1bis*	*Art. 3*
1 Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.	1 Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben.	
	1bis Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Sie dauert bis zum Ende des Monats, in dem die Nichterwerbstätigen das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 erreichen.	1bis … *(siehe Art. 21 AHVG)*
2 Von der Beitragspflicht sind befreit:		
a. die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben;		
b. und c. …		
d. mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben.		
e. …		

2 SR **831.10**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
[3] Die eigenen Beiträge gelten als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat, bei:			
a. nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten;			
b. Versicherten, die im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen.			
[4] Absatz 3 findet auch Anwendung für die Kalenderjahre, in denen:			
a. die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird;			
b. der erwerbstätige Ehegatte eine Altersrente bezieht oder aufschiebt.			
Art. 4 Bemessung der Beiträge	*Art. 4 Abs. 2 Bst. b*	*Art. 4*	
[1] Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt.			
[2] Der Bundesrat kann von der Beitragsbemessung ausnehmen:	[2] Der Bundesrat kann von der Beitragsbemessung ausnehmen:	[2] ...	
a. das Erwerbseinkommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit;			
		Mehrheit	**Minderheit** (Stöckli, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul)
b. das von Frauen nach Vollendung des 64., von Männern nach Vollendung des 65. Altersjahres erzielte Erwerbseinkommen bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5.	b. das nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 erzielte Erwerbseinkommen bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5.	b. ... ... bis zur Höhe von 24’000 Franken pro Jahr. Der Betrag wird jeweils gleichzeitig mit der Teuerungsanpassung der Renten angepasst. *(siehe Art. 21 AHVG)*	b. *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 5 Beiträge von Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit 1. Grundsatz	*Art. 5 Abs. 3 Bst. b*	*Art. 5*
[1] Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,35 Prozent erhoben.		
[2] Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Der massgebende Lohn umfasst auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen.		
[3] Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienglieder gilt nur der Barlohn:	[3] Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienmitglieder gilt nur der Barlohn:	[3] ...
a. bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben; sowie		
b. nach dem letzten Tag des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.	b. nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 erreicht haben.	b. ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
[4] Der Bundesrat kann Sozialleistungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse erfolgende Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer vom Einbezug in den massgebenden Lohn ausnehmen.		
[5] …		

Geltendes Recht		*Bundesrat*		*Kommission des Ständerates*	
Art. 21	Altersrente	*Art. 21*	Referenzalter und Altersrente	*Art. 21*	
				(siehe:	
				AHVG*: Ersatz eines Ausdrucks, Art. 3 Abs. 1bis, Art. 4 Abs. 2 Bst. b, Art. 5 Abs. 3 Bst. b, Art. 29bis Abs. 1–3, 4 Einleitung und Abs. 5 Bst. d, Art. 29quinquies Abs. 3 Bst. a, b und e, Art. 29sexies Abs. 3, Art. 29septies Abs. 6, Art. 34bis Abs. 2, Art. 40 Abs. 5, Art. 40b Abs. 1, Art. 43bis Abs. 4, Art. 43ter, Art. 64 Abs. 2bis, Art. 64a, Übergangsbestimmungen Bst. a, b und c;*	
				Anhang, **ZGB***: Ersatz eines Ausdrucks;*	
				IVG*: Art. 10 Abs. 3, Art. 22bis Abs. 4, Art. 30 Bst. b, Art. 42 Abs. 4bis Bst. b, Art. 42septies Abs. 3 Bst. b, Art. 74 Abs. 2;*	
				ELG: *Art. 4 Abs. 1 Bst. abis und Bst. b Ziff. 2;*	
				BVG*: Ersatz von Ausdrücken, Art. 13 Abs. 1, Art. 13b Abs. 1;*	
				FZG*: Ersatz von Ausdrücken;*	
				UVG*: Ersatz eines Ausdrucks, Art. 22;*	
				ÜLG*: Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 14 Abs. 3;*	
				MVG*: Art. 41 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 47 Abs. 1, Art. 51 Abs. 4;*	
				EO*: Art. 1a Abs. 4bis;*	
				AVIG*: Art. 2 Abs. 2 Bst. c, Art. 8 Abs. 1 Bst. d und Art. 27 Abs. 3)*	
				Mehrheit	**Minderheit** (Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul) *Streichen*
[1] Anspruch auf eine Altersrente haben:		[1] Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben (Referenzalter), haben Anspruch auf eine Altersrente ohne Abzüge und Zuschläge.			
a. Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben;					
b. Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben.					
[2] Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Absatz 1 massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod.		[2] Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher dem Erreichen des Referenzalters folgt. Er erlischt mit dem Tod.			

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 29bis Allgemeine Bestimmungen für die Rentenberechnung	*Art. 29bis* Allgemeine Bestimmungen für die Rentenberechnung	*Art. 29bis* ∇ *Ausgabenbremse (Abs. 3 und 4)*
1 Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt.	1 Die Rente wird bei Erreichen des Referenzalters berechnet.	1 ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
2 Der Bundesrat regelt die Anrechnung der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs, der Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres sowie der Zusatzjahre.	2 Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Referenzalter oder Tod) berücksichtigt.	2 ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
	3 Hat die rentenberechtigte Person nach Erreichen des Referenzalters AHV-Beiträge entrichtet, so kann sie einmal eine neue Berechnung ihrer Rente verlangen. Bei der Neuberechnung werden die Erwerbseinkommen berücksichtigt, welche die rentenberechtigte Person während der zusätzlichen Beitragsdauer erzielt und auf denen sie Beiträge entrichtet hat. Nach Erreichen des Referenzalters entrichtete Beiträge begründen keinen Anspruch auf eine Rente.	3 ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
	4 Beitragslücken können geschlossen werden mit den Beiträgen, die die rentenberechtigte Person zwischen dem Erreichen des Referenzalters und fünf Jahre danach einzahlt, wenn sie in dieser Zeit: a. ein Einkommen erzielt, das mindestens 40 Prozent des ungeteilten Erwerbseinkommens entspricht, das in der Periode nach Absatz 2 durchschnittlich erzielt wurde; und b. die Beiträge aus diesem Einkommen dem jährlichen Mindestbeitrag entsprechen.	4 ... *(siehe Art. 21 AHVG)*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	5 Der Bundesrat regelt die Anrechnung:	5 ...
	a. der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs;	
	b. der Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres;	
	c. der Zusatzjahre; und	
	d. der nach dem Referenzalter zurückgelegten Beitragszeiten.	d. ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
	6 Er regelt zudem, wann der Anspruch auf die neu berechnete Rente nach Absatz 3 beginnt.	
Art. 29quinquies 2. Erwerbseinkommen sowie Beiträge nichterwerbstätiger Personen	*Art. 29quinquies Abs. 3 Bst. a, b, d und e sowie 4 Bst. a*	*Art. 29quinquies*
1 Bei erwerbstätigen Personen werden nur die Einkommen berücksichtigt, auf denen Beiträge bezahlt wurden.		
2 Die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen werden mit 100 vervielfacht, durch den doppelten Beitragsansatz gemäss Artikel 5 Absatz 1 geteilt und als Erwerbseinkommen angerechnet.		
3 Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen:	3 Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen:	3 ...
a. wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind;	a. wenn beide Ehegatten das Referenzalter erreicht haben;	a. ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
b. wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat;	b. wenn eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht;	b. ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
c. bei Auflösung der Ehe durch Scheidung.		
	d. wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben; oder	
	e. wenn ein Ehegatte einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat und der andere Ehegatte das Referenzalter erreicht.	e. ... *(siehe Art. 21 AHVG)*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[4] Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen:	[4] Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen:	
a. aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird; und	a. aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird, mit Ausnahme der vorbezogenen Rente (Art. 40); und	
b. aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert gewesen sind.		
[5] Absatz 4 ist nicht anwendbar für das Kalenderjahr, in dem die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird.		
[6] Der Bundesrat regelt das Verfahren. Er bestimmt insbesondere, welche Ausgleichskasse die Einkommensteilung vorzunehmen hat.		
Art. 29sexies 3. Erziehungsgutschriften	*Art. 29sexies Abs. 3 zweiter Satz*	*Art. 29sexies*
[1] Versicherten wird für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Dabei werden Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung der Erziehungsgutschrift, wenn:		
a. Eltern Kinder unter ihrer Obhut haben, ohne dass ihnen die elterliche Sorge zusteht;		
b. lediglich ein Elternteil in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist;		
c. die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Erziehungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden;		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
d. geschiedenen oder unverheirateten Eltern gemeinsam die elterliche Sorge zusteht.		
2 Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs.		
3 Bei verheirateten Personen wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird.	3 … ... Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht.	3 ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
Art. 29septies 4. Betreuungsgutschriften	*Art. 29septies Abs. 6 zweiter Satz*	*Art. 29septies*
1 Versicherte, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen können. Sie müssen diesen Anspruch jährlich schriftlich anmelden. Verwandten gleichgestellt sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder sowie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der versicherten Person einen gemeinsamen Haushalt führt.		
2 Für Zeiten, in welchen gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift besteht, kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden.		
3 Der Bundesrat kann das Erfordernis der leichten Erreichbarkeit nach Absatz 1 näher umschreiben. Er regelt das Verfahren sowie die Anrechnung der Betreuungsgutschrift für die Fälle, in denen:		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
a. mehrere Personen die Voraussetzungen der Anrechnung einer Betreuungsgutschrift erfüllen;		
b. lediglich ein Ehegatte in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist;		
c. die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden.		
4 Die Betreuungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs. Sie wird im individuellen Konto vermerkt.		
5 Wird der Anspruch auf Betreuungsgutschrift nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres angemeldet, in welchem eine Person betreut wurde, so wird die Gutschrift für das betreffende Jahr nicht mehr im individuellen Konto vermerkt.		
6 Bei verheirateten Personen wird die Betreuungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird.	6 … ... Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht.	6 ... *(siehe Art. 21 AHVG)*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*						
	Art. 34bis 1a. Ausgleichsmassnahme für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Rente nicht vorbeziehen	*Art. 34bis* ∇ *Ausgabenbremse*						
		Mehrheit	**Minderheit I** (Stöckli, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul)	**Minderheit II** (Graf Maya, Carobbio Guscetti, Rechsteiner Paul, Stöckli)	**Minderheit III** (Hegglin Peter, Bischof, Ettlin Erich, Häberli-Koller)	**Minderheit IV** (Stöckli, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul)	**Minderheit V** (Graf Maya, Carobbio Guscetti, Rechsteiner Paul, Stöckli)	**Minderheit VI** (Müller Damian, Dittli, Noser, Stöckli)
	1 Abweichend von Artikel 34 Absatz 2 gelten für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen, die folgenden Bestimmungen:	1 ...			1 Frauen der Übergangsgeneration haben beim Bezug der Altersrente Anspruch auf einen Rentenzuschlag.	1 Frauen der Übergangsgeneration haben beim Bezug der Altersrente Anspruch auf einen Rentenzuschlag.	1 Frauen der Übergangsgeneration haben beim Bezug der Altersrente Anspruch auf einen Rentenzuschlag.	1 Für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen, gelten die folgenden Bestimmungen:
	a. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen kleiner oder gleich dem 36-fachen Mindestbetrag der Altersrente, so beträgt der feste Rententeil 671/1000 des Mindestbetrages der Altersrente und der variable Rententeil 2738/100 000 des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.	a. ...	a. ...	a. ...				a. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen kleiner oder gleich der vierfachen jährlichen minimalen Altersrente, so wird die nach Artikel 34 berechnete Altersrente um 150 Franken erhöht.
			... feste Rententeil 550/1000 des Mindestbetrages der Altersrente und der variable Rententeil 3752/100 000 des massgebenden ...	... feste Rententeil 550/1000 des Mindestbetrages der Altersrente und der variable Rententeil 3752/100 000 des massgebenden ...				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates* (Mehrheit)	(Minderheit I Stöckli, ...)	(Minderheit II Graf Maya, ...)	(Minderheit III Hegglin Peter, ...)	(Minderheit IV Stöckli, ...)	(Minderheit V Graf Maya, ...)	(Minderheit VI Müller Damian, ...)
	b. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen grösser als das 36-Fache des Mindestbetrages der Altersrente, so beträgt der feste Rententeil 1314/1000 des Mindestbetrages der Altersrente und der variable Rententeil 953/100 000 des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.		b. ...	b. ...				b. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen grösser als das der vierfachen jährlichen minimalen Altersrente, so wird die nach Artikel 34 berechnete Altersrente um 50 Franken erhöht.
			...	...				
			feste Rententeil 1801/1000 des Mindestbetrages der Altersrente und der variable Rententeil 277/100 000 des massgebenden ...	feste Rententeil 1801/1000 des Mindestbetrages der Altersrente und der variable Rententeil 277/100 000 des massgebenden ...				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** Stöckli, ...**)**	**(Minderheit II** Graf Maya, ...**)**	**(Minderheit III** Hegglin Peter, ...**)**	**(Minderheit IV** Stöckli, ...**)**	**(Minderheit V** Graf Maya, ...**)**	**(Minderheit VI** Müller Damian, ...**)**
2 Der Übergangsgeneration gehören die Frauen an, die das Referenzalter in den ersten neun Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung erreichen.		2 ...	2 ...	2 ...	2 Der Grundzuschlag beträgt 150 Franken pro Monat. Er wird folgendermassen abgestuft:	2 Der Grundzuschlag beträgt 215 Franken pro Monat. Er wird folgendermassen abgestuft:	2 Der Grundzuschlag beträgt 515 Franken pro Monat. Er wird folgendermassen abgestuft:	2 Der Übergangsgeneration gehören die Frauen an, die das Referenzalter in den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung erreichen.
		... Referenzalter in den ersten sechs Jahren ...	... Referenzalter in den ersten neun Jahren ...	... Referenzalter in den ersten 14 Jahren ...				
		(siehe Art. 21 AHVG)						

Anspruchsberechtigter Jahrgang	Monatlicher Zuschlag in Prozent des Grundzuschlags	Anspruchsberechtigter Jahrgang	Monatlicher Zuschlag in Prozent des Grundzuschlags	Anspruchsberechtigter Jahrgang	Monatlicher Zuschlag in Prozent des Grundzuschlags
Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 1 - 64]	25	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 1 - 64]	25	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 1 - 64]	25
Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 2 - 64]	50	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 2 - 64]	50	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 2 - 64]	50
Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 3 - 64]	75	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 3 - 64]	75	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 3 - 64]	75
Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 4 - 64]	100	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 4 - 64]	100	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 4 - 64]	100
Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 5 - 64]	100	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 5 - 64]	100	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 5 - 64]	100
Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 6 - 64]	81	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 6 - 64]	100	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 6 - 64]	100
Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 7 - 64]	63	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 7 - 64]	100	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 7 - 64]	100
Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 8 - 64]	44	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 8 - 64]	63	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 8 - 64]	100
Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 9 - 64]	25	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 9 - 64]	25	Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 9 - 64]	100

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** Stöckli, ...**)**	**(Minderheit II** Graf Maya, ...**)**	**(Minderheit III** Hegglin Peter, ...**)**	**(Minderheit IV** Stöckli, ...**)**	**(Minderheit V** Graf Maya, ...**)**	**(Minderheit VI** Müller Damian, ...**)**
							Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 10 - 64] 100 Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 11 - 64] 81 Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 12 - 64] 63 Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 13 - 64] 44 Frauen mit Jahrgang [Jahr des Inkrafttretens + 14 - 64] 25	
	3 Die Absätze 1 und 2 sind bei der Berechnung von Hinterlassenenrenten nach Artikel 36 oder 37 sowie für die Berechnung von Invalidenrenten nach dem IVG[3] nicht anwendbar.				3 Der Rentenzuschlag gemäss Absatz 2 wird beim Rentenvorbezug wie folgt reduziert: Vorbezugsjahre / Kürzung des Zuschlags in Prozent 1 / 25 2 / 50 3 / 75 4 Die Übergangsgeneration gehören die Frauen an, die das Referenzalter in den ersten neun Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung erreichen.	3 Der Rentenzuschlag gemäss Absatz 2 wird beim Rentenvorbezug wie folgt reduziert: Vorbezugsjahre / Kürzung des Zuschlags in Prozent 1 / 25 2 / 50 3 / 75 4 Die Übergangsgeneration gehören die Frauen an, die das Referenzalter in den ersten neun Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung erreichen.	3 Der Rentenzuschlag gemäss Absatz 2 wird beim Rentenvorbezug wie folgt reduziert: Vorbezugsjahre / Kürzung des Zuschlags in Prozent 1 / 25 2 / 50 3 / 75 4 Die Übergangsgeneration gehören die Frauen an, die das Referenzalter in den ersten 14 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung erreichen.	3 Die Absätze 1 und 2 sind an den Hinterlassenenrenten nach Artikel 36 oder 37 sowie an den Invalidenrenten nach dem IVG nicht anwendbar.

3 SR **831.20**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*						
		(Mehrheit)	**(Minderheit I** Stöckli, ...**)**	**(Minderheit II** Graf Maya, ...**)**	**(Minderheit III** Hegglin Peter, ...**)**	**(Minderheit IV** Stöckli, ...**)**	**(Minderheit V** Graf Maya, ...**)**	**(Minderheit VI** Müller Damian, ...**)**
					5 Der Rentenzuschlag wird zusätzlich zur nach Artikel 34 berechneten Rente ausbezahlt. Er unterliegt nicht der Kürzung gemäss Artikel 35.	5 Der Rentenzuschlag wird zusätzlich zur nach Artikel 34 berechneten Rente ausbezahlt. Er unterliegt nicht der Kürzung gemäss Artikel 35.	5 Der Rentenzuschlag wird zusätzlich zur nach Artikel 34 berechneten Rente ausbezahlt. Er unterliegt nicht der Kürzung gemäss Artikel 35.	
					6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den Anspruch von Frauen mit einer unvollständigen Beitragsdauer.	6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den Anspruch von Frauen mit einer unvollständigen Beitragsdauer.	6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den Anspruch von Frauen mit einer unvollständigen Beitragsdauer.	

(siehe Art. 40c , Übergangsbestimmungen Bst. c und Ziff. IV Abs. 2)

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
Art. 35 Summe der beiden Renten für Ehepaare	*Art. 35 Abs. 1 und 3 zweiter Satz*	*Art. 35*	
		Mehrheit	**Minderheit** (Müller Damian, Dittli, Noser)
		∇ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*	
[1] Die Summe der beiden Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn:	[1] Die Summe der beiden Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn:	[1] ... ... beträgt maximal 155 Prozent des Höchstbetrages ...	[1] *Gemäss Bundesrat*
a. beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben;	a. beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente oder einen Teil davon haben;		
b. ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.	b. ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente oder einen Teil davon und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.		
[2] Die Kürzung entfällt bei Ehepaaren, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde.			
[3] Die beiden Renten sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Renten zu kürzen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung der beiden Renten bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer.	[3] … ... Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung der beiden Renten bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer sowie bei Bezug lediglich eines Teils der Rente.		
Art. 35ter 4. Kinderrente	*Art. 35ter Abs. 2*		
Die Kinderrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente. Haben beide Elternteile einen Anspruch auf Kinderrente, so sind die beiden Kinderrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60 Prozent der maximalen Altersrente übersteigt. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.			
	[2] Wird ein Teil der Altersrente nach Artikel 39 Absatz 1 aufgeschoben, so wird die Kinderrente im gleichen prozentualen Umfang aufgeschoben.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	Gliederungstitel vor Art. 39	
IV. Das flexible Rentenalter	**IV. Flexibler Rentenbezug**	
Art. 39 Möglichkeit und Wirkung des Aufschubs	*Art. 39* Aufschub des Bezugs der Altersrente	*Art. 39*
1 Personen, die Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben, können den Beginn des Rentenbezuges mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben und innerhalb dieser Frist die Rente von einem bestimmten Monat an abrufen.	1 Personen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können den Beginn des Bezugs der ganzen Rente oder eines Anteils zwischen 20 und 80 Prozent davon um mindestens ein Jahr, höchstens aber um fünf Jahre aufschieben. Innerhalb dieser Frist können sie die Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats abrufen.	
2 Die aufgeschobene Altersrente und die sie allenfalls ablösende Hinterlassenenrente wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der nicht bezogenen Leistung erhöht.	2 Personen, die den Bezug eines Anteils der Rente aufgeschoben haben, können einmal die Senkung des Anteils verlangen. Die Erhöhung des aufgeschobenen Anteils ist ausgeschlossen.	
3 Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren für Männer und Frauen einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er kann einzelne Rentenarten vom Aufschub ausschliessen.	3 Die aufgeschobene Altersrente beziehungsweise der Anteil davon wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der aufgeschobenen Leistungen erhöht.	3 ... ... um den versicherungsmathematischen Gegenwert ...
	4 Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er kann einzelne Rentenarten vom Aufschub ausschliessen. Er überprüft die Erhöhungsfaktoren mindestens alle zehn Jahre.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
Art. 40 Möglichkeit und Wirkung des Vorbezuges	*Art. 40* Vorbezug der Altersrente	*Art. 40* ∇ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*	
		Mehrheit	**Minderheit** (Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul, Stöckli)
1 Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente ein oder zwei Jahre vorbeziehen. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen für Männer am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres, für Frauen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. oder 62. Altersjahres. Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.	1 Personen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Altersrente erfüllen, können ab dem vollendeten 62. Altersjahr die ganze Rente oder einen Anteil zwischen 20 und 80 Prozent davon vorbeziehen. Sie können den Vorbezug der Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats beantragen. Der Vorbezug gilt nur für zukünftige Leistungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den möglichen Widerruf der vorbezogenen Altersrente im Falle einer nachträglich zugesprochenen Invalidenrente.	1 ...	1 *Gemäss Bundesrat*
		... ab dem vollendeten 63. Altersjahr die ...	
		(siehe Art. 13 Abs. 2 BVG)	
2 Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen-, Witwer- und Waisenrente werden gekürzt.	2 Personen, die einen Anteil der Rente vorbezogen haben, können einmal die Erhöhung des Anteils verlangen. Die Erhöhung gilt nur für zukünftige Leistungen. Sie kann nicht widerrufen werden.		
3 Der Bundesrat legt den Kürzungssatz nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest.	3 Während der Dauer des Rentenvorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet.		
	4 In Abweichung von Artikel 29ter Absatz 1 ist bei einem Rentenvorbezug die Beitragsdauer nicht vollständig. Die vorbezogene Rente beruht auf der Anzahl Beitragsjahre bei Beginn des Rentenvorbezugs und entspricht einer Teilrente mit unvollständiger Beitragsdauer.		
	5 Die vorbezogene Rente wird berechnet anhand der Beitragsjahre, der Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Vorbezug der ganzen oder eines Teils der Rente. Die Rente wird bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 29bis Absätze 1 und 2 neu berechnet.	5 ...	
		(siehe Art. 21 AHVG)	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	Art. 40a Kürzung bei Vorbezug der Altersrente	*Art. 40a* ∇ *Ausgabenbremse (Abs. 3)*
	1 Die vorbezogene Altersrente wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der vorbezogenen Leistung gekürzt.	1 ... ... um den versicherungsmathematischen Gegenwert ...
	2 Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach versicherungstechnischen Grundsätzen einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er überprüft die Kürzungssätze mindestens alle zehn Jahre.	2 ... ... nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ...
		3 Liegt das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen tiefer als oder gleich hoch wie der Betrag der vierfachen jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34, werden die Kürzungssätze um 40 Prozent reduziert. *(siehe Übergangsbestimmungen Bst. d)*
	Art. 40b Kombination von Vorbezug und Aufschub der Altersrente	*Art. 40b*
	1 Personen, die einen Teil ihrer Altersrente vorbezogen haben, können den restlichen Teil ihrer Rente bis längstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters aufschieben.	1 ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
	2 Der aufgeschobene Teil der Rente kann nicht gesenkt werden, wenn der vorbezogene Teil während der Vorbezugsdauer bereits einmal erhöht worden ist.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates* (Mehrheit)	(Minderheit I Stöckli, ...)	(Minderheit II Graf Maya, ...)	(Minderheit III Hegglin Peter, ...)	(Minderheit IV Stöckli, ...)	(Minderheit V Graf Maya, ...)	(Minderheit VI Müller Damian, ...)
	Art. 40c Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration beim Vorbezug der Altersrente	*Art. 40c* ∇ *Ausgabenbremse*						
	Für Frauen der Übergangsgeneration nach Artikel 34bis Absatz 2 werden folgende Kürzungssätze auf die vorbezogenen Altersrenten angewendet:	...			*Streichen*	*Streichen*	*Streichen*	
	Vorbezugsjahre / Kürzungssatz in %, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen kleiner oder gleich hoch ist wie der Betrag der vierfachen jährlichen minimalen Altersrente nach Art. 34 / Kürzungssatz in %, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höher ist als der Betrag der vierfachen jährlichen minimalen Altersrente nach Art. 34		...	...				...
	1 / 0 / 2		1 / 0 / 1	1 / 0 / 1				1 / 0 / 2
	2 / 3,5 / 4		2 / 1 / 2	2 / 1 / 2				2 / 2 / 4
	3 / 5 / 6,8		3 / 2 / 4	3 / 2 / 4				3 / 4 / 6
		(siehe Art. 34bis, ...)						

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 43bis Hilflosenentschädigung	*Art. 43bis Abs. 1 und 4*	*Art. 43bis*
1 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos (Art. 9 ATSG) sind. Dem Bezug einer Altersrente ist der Rentenvorbezug gleichgestellt.	1 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Personen, die ihre ganze Altersrente beziehen oder Bezüger von Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG[4]) in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem oder leichten Grad hilflos (Art. 9 ATSG) sind.	
1bis Der Anspruch auf die Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades entfällt bei einem Aufenthalt im Heim.		
2 Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit schweren, mittleren oder leichten Grades ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat. Er erlischt am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.		
3 Die monatliche Entschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades beträgt 80 Prozent, für eine Hilflosigkeit mittleren Grades 50 Prozent und für eine Hilflosigkeit leichten Grades 20 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5.		
4 Hat eine hilflose Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder dem Rentenvorbezug eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt.	4 Hat eine hilflose Person am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter erreicht, oder bis zum Zeitpunkt, ab dem sie eine ganze Rente vorbezieht, eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weiter gewährt.	4 ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
4bis Der Bundesrat kann eine anteilmässige Leistung an die Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung vorsehen, falls die Hilflosigkeit nur zum Teil auf einen Unfall zurückzuführen ist.		

4 SR **830.1**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[5] Für die Bemessung der Hilflosigkeit sind die Bestimmungen des IVG sinngemäss anwendbar. Die Bemessung der Hilflosigkeit zuhanden der Ausgleichskassen obliegt den Invalidenversicherungs-Stellen. Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.		
Art. 43ter Assistenzbeitrag	*Art. 43ter* Assistenzbeitrag	*Art. 43ter*
Hat eine Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zum Rentenvorbezug einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr der Assistenzbeitrag höchstens im bisherigen Umfang weitergewährt. Für den Anspruch und den Umfang gelten die Artikel 42quater–42octies IVG sinngemäss.	Hat eine Person am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter erreicht, oder bis zum Zeitpunkt, ab dem sie eine ganze Rente vorbezieht, einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr der Assistenzbeitrag höchstens im bisherigen Umfang weiter gewährt. Für den Anspruch und den Umfang gelten die Artikel 42quater–42octies IVG[5] sinngemäss.	... *(siehe Art. 21 AHVG)*
Art. 44 Auszahlung von Renten und Hilflosenentschädigungen	*Art. 44 Abs. 2*	
[1] Die Renten und Hilflosenentschädigungen werden in der Regel auf ein Bank- oder Postkonto überwiesen. Auf Antrag des Bezügers können sie ihm direkt ausbezahlt werden. Der Bundesrat regelt das Verfahren.		
[2] Teilrenten, deren Betrag 10 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigen, werden in Abweichung von Artikel 19 Absätze 1 und 3 ATSG einmal jährlich nachschüssig im Dezember ausbezahlt. Der Berechtigte kann die monatliche Auszahlung verlangen.	[2] Renten, deren Betrag 20 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigen, werden in Abweichung von Artikel 19 Absätze 1 und 3 ATSG[6] einmal jährlich ausbezahlt. Die berechtigte Person kann die monatliche Auszahlung verlangen.	
Art. 64 Kassenzugehörigkeit und Meldepflicht	*Art. 64 Abs. 2bis erster Satz*	*Art. 64*
[1] Den Verbandsausgleichskassen werden alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die einem Gründerverband angehören. Arbeitgeber oder Selbständigerwerbende, die sowohl einem Berufsverband wie einem zwischenberuflichen Verband angehören, werden nach freier Wahl der Ausgleichskasse eines der beiden Verbände angeschlossen.		

5 SR **831.20**
6 SR **830.1**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
2 Den kantonalen Ausgleichskassen werden alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die keinem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse angehören, ferner die Nichterwerbstätigen und die versicherten Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber.		
2bis Versicherte, welche ihre Erwerbstätigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufgeben, bleiben als Nichterwerbstätige der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt eine vom Bundesrat festgesetzte Altersgrenze erreicht haben. Der Bundesrat kann bestimmen, dass nichterwerbstätige beitragspflichtige Ehegatten dieser Versicherten derselben Ausgleichskasse angehören.	2bis Versicherte, welche ihre Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Referenzalters aufgeben, bleiben als Nichterwerbstätige der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen, sofern sie die erforderliche Altersgrenze erreicht haben; der Bundesrat legt diese Altersgrenze fest. …	2bis ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
3 Die Kassenzugehörigkeit eines Arbeitgebers erstreckt sich auf alle Arbeitnehmer, für die er den Arbeitgeberbeitrag zu leisten hat.		
3bis Die nach Artikel 1*a* Absatz 4 Buchstabe c versicherten Personen gehören der gleichen Ausgleichskasse an wie ihr Ehegatte.		
4 Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Kassenzugehörigkeit von Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden, die mehr als einem Berufsverband angehören oder deren Tätigkeit sich auf mehr als einen Kanton erstreckt.		
5 Arbeitgeber, Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und versicherte Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, die von keiner Ausgleichskasse erfasst wurden, haben sich bei der kantonalen Ausgleichskasse zu melden.		
6 In Abweichung von Artikel 35 ATSG entscheidet bei Streitigkeiten über die Kassenzugehörigkeit das zuständige Bundesamt. Sein Entscheid kann von den beteiligten Ausgleichskassen und vom Betroffenen innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Kassenzugehörigkeit angerufen werden.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 64*a* Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren	*Art. 64a erster Satz*	*Art. 64a*
Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren ist die Ausgleichskasse, welcher die Auszahlung der Rente des Ehegatten obliegt, der das Rentenalter zuerst erreicht hat; Artikel 62 Absatz 2 bleibt vorbehalten. Der Bundesrat regelt das Verfahren.	Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren ist die Ausgleichskasse, welcher die Auszahlung der Rente des Ehegatten obliegt, der die Altersrente zuerst bezieht; Artikel 62 Absatz 2 bleibt vorbehalten. …	... *(siehe Art. 21 AHVG)*
Art. 102 Grundsatz	*Art. 102 Abs. 1 Bst. b, c, e und f*	
1 Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert durch:	1 Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert durch:	
a. die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber;		
b. Beitrag des Bundes;	b. den Beitrag des Bundes;	
c. die Zinsen des AHV-Ausgleichsfonds;	c. die Vermögenserträge des AHV-Ausgleichsfonds;	
d. die Einnahmen aus dem Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.		
	e. die Erträge zugunsten der Versicherung aus den Erhöhung der Mehrwertsteuersätze nach Artikel 130 Absätze 3 und 3ter BV;	
	f. den Ertrag aus der Spielbankenabgabe.	
2 Die Hilflosenentschädigung wird ausschliesslich durch den Bund finanziert.		
Art. 103 Bundesbeitrag	*Art. 103* Bundesbeitrag	
1 Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 19,55 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.	Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 20,2 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.	
1bis Der Bundesbeitrag nach Absatz 1 wird erhöht. Die Erhöhung entspricht:		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
a. den geschätzten statischen steuerlichen Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden bei: 1. der Gewinnsteuer, 2. dem Abzug für die Eigenfinanzierung und den Anpassungen bei der Kapitalsteuer, 3. der Dividendenbesteuerung, und 4. dem Kapitaleinlageprinzip; b. vermindert um: 1. die Mehreinnahmen aus der Erhöhung des AHV-Beitragssatzes, und 2. die Höhe des Bundesanteils am Demografieprozent zugunsten der AHV.		
1ter Die Erhöhung wird auf Zwanzigstel eines Prozentpunktes gerundet.		
1quater Die Erhöhung wird gestützt auf die Schätzung der Werte im Zeitpunkt der Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 28. September 2018 über die Steuer-reform und die AHV-Finanzierung festgelegt.		
2 Zusätzlich überweist der Bund der Versicherung den Ertrag aus der Spielbankenabgabe.		
Art. 104 Deckung des Bundesbeitrages	*Art. 104* Finanzierung des Bundesbeitrags	
1 Der Bund leistet seinen Beitrag vorab aus dem Ertrag der Abgaben auf Tabak und gebrannten Wassern. Er entnimmt ihn der Rückstellung nach Artikel 111.	1 Zur Finanzierung des Bundesbeitrags werden zuerst die Erträge aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser verwendet.	
2 Der Rest wird aus allgemeinen Mitteln gedeckt.	2 Der fehlende Betrag wird mit allgemeinen Mitteln gedeckt.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	Gliederungstitel vor Art. 111	
Dritter Abschnitt: Die Rückstellung des Bundes	*Aufgehoben*	
Art. 111	*Art. 111*	
Die Erträge aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser werden laufend der Rückstellung des Bundes für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gutgeschrieben. Die Rückstellung wird nicht verzinst.	*Aufgehoben*	
		I[bis]
		Auftrag an den Bundesrat
		Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament bis am 31. Dezember 2026 eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	II	II
	Übergangbestimmungen zur Änderung vom … (Stabilisierung der AHV)	**Übergangbestimmungen ...**
	a. Referenzalter der Frauen	**a. ...**
	Das Referenzalter liegt bei:	*(siehe Art. 21 AHVG)*
	a. 64 Jahren für Frauen bis und mit Jahrgang *[Jahr des Inkrafttretens – 64]*;	
	b. 64 Jahren und drei Monaten für Frauen mit Jahrgang *[Jahr des Inkrafttretens + 1 – 64]*;	
	c. 64 Jahren und sechs Monaten für Frauen mit Jahrgang *[Jahr des Inkrafttretens + 2 – 64]*;	
	d. 64 Jahren und neun Monaten für Frauen mit Jahrgang *[Jahr des Inkrafttretens + 3 – 64]*;	
	e. 65 Jahren für Frauen ab Jahrgang *[Jahr des Inkrafttretens + 4 – 64]*.	
	b. Berücksichtigung der nach Erreichen des Referenzalters geleisteten Beiträge	**b. ...**
	Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben und über das Alter von 65 Jahren hinaus Beiträge entrichtet haben, können eine Neuberechnung ihrer Rente nach Artikel 29bis Absätze 3 und 4 beantragen.	*(siehe Art. 21 AHVG)*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** Stöckli, ...**)**	**(Minderheit II** Graf Maya, ...**)**	**(Minderheit III** Hegglin Peter, ...**)**	**(Minderheit IV** Stöckli, ...**)**	**(Minderheit V** Graf Maya, ...**)**	**(Minderheit VI** Müller Damian, ...**)**
	c. Kürzungssätze für Frauen beim Vorbezug der Altersrente	**c. ...** *(siehe Art. 21 AHVG)*						
	Für Altersrenten von Frauen, deren Vorbezug im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 40*c* läuft, gilt während der Vorbezugsdauer weiterhin das bisherige Recht. Sobald die versicherte Person das Referenzalter erreicht, wird ihre Altersrente nach Artikel 29bis unter Berücksichtigung der in Artikel 40*c* vorgesehenen Kürzungssätze neu berechnet.				*Streichen*	*Streichen*	*Streichen*	
		(siehe Art. 34bis, ...)						

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
		d. Anpassung der Erhöhungs- und Kürzungssätze Der Bundesrat legt die Erhöhungssätze gemäss Artikel 39 Absatz 3 und die Kürzungssätze gemäss Artikel 40*a* Absätze 1 und 3 frühestens auf den 1. Januar 2027 neu fest. *(siehe Art.40a Abs. 3)*
	III Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*						
	IV	IV						
	1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.							
		Mehrheit	**Minderheit** (Stöckli, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul)					
		1bis Das Gesetz tritt nur zusammen mit dem Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer vom … [Datum vom Bundesbeschluss] in Kraft.	1bis *Streichen (=gemäss Bundesrat)*					
		(siehe Entwurf 2, Art. 130 Abs. 3ter BV)						
	2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.							
		Mehrheit	**Minderheit I** (Stöckli, ...)	**Minderheit II** (Graf Maya, ...)	**Minderheit III** (Hegglin Peter, ...)	**Minderheit IV** (Stöckli, ...)	**Minderheit V** (Graf Maya, ...)	**Minderheit VI** (Müller Damian, ...)
	3 Die Artikel 34bis und 40c treten ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft und gelten während der Dauer von neun Jahren.	3 ... ... der Dauer von sechs Jahren.	3 ... ... der Dauer von neun Jahren.	3 ... ... der Dauer von 14 Jahren.	3 Der Artikel 34bis tritt ein Jahr ... ... und gilt während der Dauer von neun Jahren.	3 Der Artikel 34bis tritt ein Jahr ... ... und gilt während der Dauer von neun Jahren.	3 Der Artikel 34bis tritt ein Jahr ... ... und gilt während der Dauer von 14 Jahren.	3 ... ... der Dauer von sechs Jahren.
		(siehe Art. 34bis, ...)						

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates
	Anhang (Ziff. III)	*Anhang* (Ziff. III)
	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	
	1. Zivilgesetzbuch[7]	**1. ...**
	Ersatz eines Ausdrucks *In den Artikeln 124 Randtitel und Absatz 1 sowie 124a Randtitel und Absatz 1 wird* «Rentenalter» *durch* «Referenzalter» *ersetzt.*	*Ersatz eines Ausdrucks* *(siehe Art. 21 AHVG)*
Art. 89*a* G. Personalfürsorgestiftungen [1] Für Personalfürsorgeeinrichtungen, die gemäss Artikel 331 des Obligationenrechts in Form der Stiftung errichtet worden sind, gelten überdies noch folgende Bestimmungen. [2] Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen. [3] Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal des Arbeitgebers zu wählen. [4] … [5] Die Begünstigten können auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht.	*Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2a*	

7 SR **210**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[6] Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:	[6] Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993[8] (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982[9] über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:	
1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33*a* und 33*b*);		
2. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1);		
	2*a*. den Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 2, Art. 13*a* und 13*b*),	
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20*a*);		
3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5);		
3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26*a*);		
4. die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4);		
4a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37*a*);		
5. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41);		
5a. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 48 Abs. 4, Art. 85*a* Bst. f und Art. 86*a* Abs. 2 Bst. b[bis]);		
6. die Verantwortlichkeit (Art. 52);		

8 SR **831.42**
9 SR **831.40**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
7. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52*a*–52*e*); 8. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51*b*, 51*c* und 53*a*); 9. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53*b*–53*d*); 10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53*e* und 53*f*); 11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56*a*, 57 und 59); 12. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62*a* und 64–64*c*); 13. … 14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72*a*–72*g*); 15. die Transparenz (Art. 65*a*); 16. die Rückstellungen (Art. 65*b*); 17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4); 18. die Vermögensverwaltung (Art. 71); 19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74); 20. die Strafbestimmungen (Art. 75–79); 21. den Einkauf (Art. 79*b*); 22. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79*c*); 23. die Information der Versicherten (Art. 86*b*). [7] Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, aber nicht dem FZG unterstellt sind, wie sogenannte patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen, gelten von den Bestimmungen des BVG nur die folgenden:		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*

1. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1);
2. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4, 85*a* Bst. f und 86*a* Abs. 2 Bst. b[bis]);
3. die Verantwortlichkeit (Art. 52);
4. die Zulassung und die Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 52*a*, 52*b* und 52*c* Abs. 1 Bst. a–d und g, 2 und 3);
5. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51*b*, 51*c* und 53*a*);
6. die Gesamtliquidation (Art. 53*c*);
7. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62*a* und 64–64*b*);
8. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);
9. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);
10. die steuerliche Behandlung (Art. 80, 81 Abs. 1 und 83).

[8] Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen:

1. Sie verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind.
2. Über Teilliquidationssachverhalte von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verfügt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats.
3. Sie beachten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sinngemäss.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	2. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959[10] über die Invalidenversicherung	**2. ...**
Art. 10 Beginn und Ende des Anspruchs	*Art. 10 Abs. 3*	*Art. 10*
[1] Der Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung sowie auf Massnahmen beruflicher Art entsteht frühestens im Zeitpunkt der Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Absatz 1 ATSG.		
[2] Der Anspruch auf die übrigen Eingliederungsmassnahmen und die Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* entsteht, sobald die Massnahmen im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand der versicherten Person angezeigt sind.		
[3] Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem die versicherte Person vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch macht oder in welchem sie das Rentenalter erreicht.	[3] Der Anspruch erlischt, sobald die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG[11] vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.	[3] ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
Art. 22 Anspruch	*Art. 22 Abs. 4 zweiter Satz*	*Art. 22*
[1] Versicherte haben während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind.		
[1bis] Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind, haben Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise einbüssen.		
[2] Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern.		

10 SR **831.20**
11 SR **831.10**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[3] Anspruch auf ein Kindergeld besteht für jedes eigene Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden, sind den eigenen Kindern gleichgestellt. Der Anspruch auf ein Kindergeld besteht nicht für Kinder, für die gleichzeitig gesetzliche Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet werden.		
[4] Das Taggeld wird frühestens ab dem ersten Tag des Monats gewährt, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird.	4 … ... Der Anspruch erlischt, sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG[12] vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.	4 ... *... Zweiter Satz: Streichen*
[5] Für Massnahmen nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c besteht kein Anspruch auf ein Taggeld.		
[5bis] Bezieht eine versicherte Person eine Rente, so wird ihr diese während der Durchführung von Integrationsmassnahmen nach Artikel 14*a* und von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* anstelle eines Taggeldes weiter ausgerichtet.		
[5ter] Erleidet sie infolge der Durchführung einer Massnahme einen Erwerbsausfall oder verliert sie das Taggeld einer anderen Versicherung, so richtet die Versicherung zusätzlich zur Rente ein Taggeld aus.		
[6] Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Taggelder ausgerichtet werden für nicht aufeinanderfolgende Tage, für Abklärungs- und Wartezeiten, für Arbeitsversuche und für Unterbrüche von Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft.		

12 SR **831.10**

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates
(Fassung gemäss Änderung vom 19.06.2020, siehe BBl 2020 5535; noch nicht in Kraft getreten:		
Art. 22bis Modalitäten		*Art. 22bis*
1 Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern.		
2 Anspruch auf ein Kindergeld besteht für jedes eigene Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden, sind den eigenen Kindern gleichgestellt. Der Anspruch auf ein Kindergeld besteht nicht für Kinder, für die gleichzeitig gesetzliche Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet werden.		
3 Das Taggeld wird frühestens ab dem ersten Tag des Monats gewährt, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Der Anspruch nach Artikel 22 Absatz 2 entsteht mit Ausbildungsbeginn, auch wenn die versicherte Person das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.		
4 Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in dem vom Rentenvor-bezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in dem das Rentenalter erreicht wird.		4 Der Anspruch erlischt, sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht. *(siehe Art. 21 AHVG)*
5 Bezieht eine versicherte Person eine Rente, so wird ihr diese während der Durchführung von Integrationsmassnahmen nach Artikel 14a und von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a anstelle eines Taggeldes weiter ausgerichtet.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
6 Erleidet die versicherte Person infolge der Durchführung einer Massnahme einen Erwerbsausfall oder verliert sie das Taggeld einer anderen Versicherung, so richtet die Versicherung zusätzlich zur Rente ein Taggeld aus. *7 Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Taggelder ausgerichtet werden* *a. für nicht aufeinanderfolgende Tage;* *b. für Abklärungs- und Wartezeiten;* *c. für Arbeitsversuche;* *d. im Fall eines Unterbruchs von Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft.)*		
Art. 30 Erlöschen des Anspruchs	*Art. 30* Erlöschen des Anspruchs	*Art. 30*
Der Rentenanspruch erlischt mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder mit dem Tod des Berechtigten.	Der Rentenanspruch erlischt: a. mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG[13], ausser die Altersrente wurde nach der Anmeldung bei der Invalidenversicherung und vor der Zusprache einer Invalidenrente vorbezogen; b. mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG; c. mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.	... b. ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
Art. 42 Anspruch	*Art. 42 Abs. 4 und 4bis*	*Art. 42*
1 Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42bis. 2 Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit.		

13 SR **831.10**

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates
(Fassung gemäss Änderung vom 19.06.2020, siehe BBl 2020 5535; noch nicht in Kraft getreten:		
3 Als hilflos gilt ebenfalls eine Person, welche zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Liegt ausschliesslich eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit vor, so gilt die Person nur als hilflos, wenn sie Anspruch auf eine Rente hat. Ist eine Person lediglich dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen, so liegt immer eine leichte Hilflosigkeit vor. Vorbehalten bleibt Artikel 42bis Absatz 5.		
4 Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt und spätestens bis Ende des Monats gewährt, in welchem vom Rentenvorbezug gemäss Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird. Der Anspruch entsteht, wenn während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch mindestens eine Hilflosigkeit leichten Grades bestanden hat; vorbehalten bleibt Artikel 42bis Absatz 3.)	4 Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt gewährt. Nach Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich der Beginn des Anspruchs nach Artikel 28 Absatz 1.	4 ... ... Geburt gewährt. Der Anspruch entsteht, wenn während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch mindestens eine Hilflosigkeit leichten Grades bestanden hat; vorbehalten bleibt Artikel 42bis Absatz 3.
	4bis Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung erlischt spätestens am Ende des Monats:	4bis ...
	a. der dem Monat vorangeht, in dem die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG[14] vorbezieht;	
	b. in dem die versicherte Person das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.	b. ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
5 Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entfällt bei einem Aufenthalt in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3. Der Bundesrat definiert den Aufenthalt. Er kann ausnahmsweise auch bei einem Aufenthalt einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung vorsehen, wenn die versicherte Person wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann.		

14 SR **831.10**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[6] Der Bundesrat regelt die Übernahme einer anteilmässigen Leistung an die Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung, falls die Hilflosigkeit nur zum Teil auf einen Unfall zurückzuführen ist.		
Art. 42septies Beginn und Ende des Anspruchs	*Art. 42septies Abs. 3 Bst. b*	*Art. 42septies*
[1] In Abweichung von Artikel 24 ATSG entsteht der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag frühestens im Zeitpunkt der Geltendmachung dieses Anspruchs.		
[2] Der Anspruch besteht für Hilfeleistungen, die innert zwölf Monaten nach deren Erbringen gemeldet werden.		
[3] Der Anspruch erlischt zum Zeitpunkt:	[3] Der Anspruch erlischt zum Zeitpunkt:	[3] ...
a. in dem die versicherte Person die Voraussetzungen nach Artikel 42quater nicht mehr erfüllt;		
b. in dem die versicherte Person vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch macht oder das Rentenalter erreicht; oder	b. in dem die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG[15] vorbezieht oder das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht; oder	b. ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
c. des Todes der versicherten Person.		
Art. 47 Auszahlung der Taggelder und Renten	*Art. 47 Abs. 3*	
[1] In Abweichung von Artikel 19 Absatz 3 ATSG können Renten während der Durchführung von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen sowie von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a weiter gewährt werden.		
[1bis] Die Renten werden gewährt:		
a. bei Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* bis zum Entscheid der IV-Stelle nach Artikel 17 ATSG;		
b. bei den übrigen Eingliederungsmassnahmen längstens bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der Massnahmen folgt.		

15 SR **831.10**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[1ter] Zusätzlich zur Rente wird das Taggeld ausgerichtet. Dieses wird jedoch während der Dauer des Doppelanspruchs bei der Durchführung von Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt.		
[2] Löst eine Rente das Taggeld ab, so wird in Abweichung von Artikel 19 Absatz 3 ATSG die Rente auch für den Monat, in dem der Taggeldanspruch endet, ungekürzt ausgerichtet. Hingegen wird das Taggeld in diesem Monat um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt.		
[3] Teilrenten, deren Betrag 10 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigen, werden in Abweichung von Artikel 19 Absätze 1 und 3 ATSG einmal jährlich nachschüssig im Dezember ausbezahlt. Der Berechtigte kann die monatliche Auszahlung verlangen.	[3] Renten, deren Betrag 20 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigen, werden in Abweichung von Artikel 19 Absätze 1 und 3 ATSG einmal jährlich ausbezahlt. Die berechtigte Person kann die monatliche Auszahlung verlangen.	
Art. 74 Organisationen der privaten Invalidenhilfe	*Art. 74 Abs. 2*	*Art. 74*
[1] Die Versicherung gewährt den sprachregional oder national tätigen Dachorganisationen der privaten Invalidenfachhilfe oder Invalidenselbsthilfe Beiträge, insbesondere an die Kosten der Durchführung folgender Aufgaben:		
a. Beratung und Betreuung Invalider;		
b. Beratung der Angehörigen Invalider;		
c. Kurse zur Ertüchtigung Invalider;		
d. …		
[2] Die Beiträge werden weiterhin ausgerichtet, wenn die betroffenen Invaliden das Rentenalter der AHV erreichen.	[2] Die Beiträge werden weiterhin ausgerichtet, wenn die betroffenen Invaliden das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG[16] erreichen.	[2] ... *(siehe Art. 21 AHVG)*

16 SR **831.10**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006[17] über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	**3. ...**
Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen	*Art. 4 Abs. 1 Bst. a^bis^, a^quater^ und b Ziff. 2*	*Art. 4*
[1] Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:	[1] Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG[18]) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:	[1] ...
a. eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) beziehen;		
a^bis^. Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV haben, solange sie das Rentenalter nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben, oder Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben;	a^bis^. Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV haben, solange sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946[19] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben;	a^bis^. ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
a^ter^. gestützt auf Artikel 24*b* AHVG anstelle einer Altersrente eine Witwen- oder Witwerrente beziehen;		
	a^quater^. Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben;	
b. Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn:	b. Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn:	b. ...
1. sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 29 Absatz 1 AHVG erfüllen würden, oder		
2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die verwitweten oder verwaisten Personen das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht haben;	2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die verwitwete Person das Referenzalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht hat;	2. ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
c. Anspruch haben auf eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen; oder		

17 SR **831.30**
18 SR **830.1**
19 SR **831.10**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
d. Anspruch hätten auf eine Rente der IV, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erfüllen würden.		
² Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben auch getrennte Ehegatten und geschiedene Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, wenn sie eine Zusatzrente der AHV oder IV beziehen.		
3 Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz nach Absatz 1 gilt als unterbrochen, wenn eine Person:		
a. sich ununterbrochen mehr als drei Monate im Ausland aufhält; oder		
b. sich in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate im Ausland aufhält		
4 Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt der Sistierung und der Wiederausrichtung der Leistungen sowie die Fälle, in denen der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz bei einem Auslandaufenthalt bis zu einem Jahr ausnahmsweise nicht unterbrochen wird.		
Art. 11 Anrechenbare Einnahmen	*Art. 11 Abs. 1 Bst. d^{bis} und 1ter*	
¹ Als Einnahmen werden angerechnet:	1 Als Einnahmen werden angerechnet:	
a. zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 1500 Franken übersteigen; bei Ehegatten ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird das Erwerbseinkommen zu 80 Prozent angerechnet; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird es voll angerechnet;		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
b. Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen einschliesslich des Jahreswerts einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts oder des Jahresmietwerts einer Liegenschaft, an der die Bezügerin oder der Bezüger oder eine andere Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen ist, Eigentum hat und von mindestens einer dieser Personen bewohnt wird;		
c. ein Fünfzehntel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 30 000 Franken, bei Ehepaaren 50 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt; hat die Bezügerin oder der Bezüger oder eine Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen ist, Eigentum an einer Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;		
d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV;		
	d^{bis}. die ganze Rente, auch wenn nur ein Teil davon nach Artikel 39 Absatz 1 AHVG[20] aufgeschoben oder nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbezogen wird;	
e. Leistungen aus Verpfründungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;		
f. Familienzulagen;		
g. ...		
h. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;		
i. die Prämienverbilligung für die Zeitspanne, für die rückwirkend eine Ergänzungsleistung ausgerichtet wird.		

20 SR **831.10**

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates
[1bis] In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c ist nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen: a. wenn ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentum an einer Liegenschaft hat, die von einem der Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt; oder b. wenn eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, an der sie oder ihr Ehegatte Eigentum hat.		
	[1ter] Personen, die einen Teil der Rente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbeziehen und gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der IV nach den Artikeln 10 und 22 haben, gelten für die Anrechnung des Reinvermögens nach Absatz 1 Buchstabe c nicht als Altersrentnerinnen oder Altersrentner.	
[2] Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend von Absatz 1 Buchstabe c festlegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen.		
[3] Nicht angerechnet werden: a. Verwandtenunterstützungen nach den Artikeln 328–330 des Zivilgesetzbuches; b. Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe; c. öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter; d. Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen; e. Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen; f. Assistenzbeiträge der AHV oder der IV;		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
g. Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflegeleistungen in einem Heim, wenn in der Tagestaxe keine Pflegekosten nach dem KVG berücksichtigt werden.		
[4] Der Bundesrat bestimmt die Fälle, in denen die Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen als Einnahmen angerechnet werden.		
Art. 13 Finanzierung	*Art. 13 Abs. 3*	
[1] Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getragen.		
[2] Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen übernimmt der Bund fünf Achtel der jährlichen Ergänzungsleistungen, soweit die Summe des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1, des Betrags von 13 200 Franken für den Mietzins und der Beträge für die anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 Absatz 3 nicht durch die anrechenbaren Einnahmen gedeckt sind; die mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in direktem Zusammenhang stehenden Einnahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Den Rest tragen die Kantone.		
[3] Die Beiträge des Bundes werden aus allgemeinen Mitteln finanziert, soweit sie nicht der Rückstellung nach Artikel 111 AHVG entnommen werden können.	[3] Der Bundesbeitrag wird zuerst aus den zweckgebundenen Erträgen aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser finanziert. Der fehlende Betrag wird mit allgemeinen Mitteln gedeckt.	
[4] Der Bundesrat kann Regelungen für eine einfachere Berechnung des Bundesanteils erlassen; er regelt das Verfahren für dessen Ausrichtung.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
	4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982[21] über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	**4. ...**	
	Ersatz von Ausdrücken 1 *In den Artikeln 10 Absatz 2 Buchstabe a, 14 Absatz 2, 15 Absatz 1 Buchstabe a, 24 Absatz 3 Buchstabe b, 33b Sachüberschrift, 34a Absatz 4, 36 Absatz 1 wird* «ordentliches Rentenalter» *durch* «Referenzalter» *ersetzt.* 2 *In den Artikeln 14 Absatz 1, 31, 49 Absatz 1 und 60a Absatz 2 wird* «Rentenalter» *durch* «Referenzalter» *ersetzt.* 3 *In Artikel 33a Absatz 2 wird* «ordentlichen reglementarischen Rentenalter» *durch* «reglementarischen Referenzalter» *ersetzt.* 4 *In Artikel 41 Absatz. 3 wird* «ordentlichen Rücktrittsalter» *durch* «Referenzalter» *ersetzt.*	*Ersatz von Ausdrücken* *(siehe Art. 21 AHVG)*	
Art. 13 Leistungsanspruch	*Art. 13* Referenzalter, Alter für den Vorbezug und den Aufschub	*Art. 13*	
1 Anspruch auf Altersleistungen haben:	1 Das Referenzalter der beruflichen Vorsorge entspricht dem Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG[22].	1 ... *(siehe Art. 21 AHVG)*	
a. Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben; b. Frauen, die das 62. Altersjahr zurückgelegt haben.			
		Mehrheit	**Minderheit** (Carobbio Guscetti, ...)
2 Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung können abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. In diesem Fall ist der Umwandlungssatz (Art. 14) entsprechend anzupassen.	2 Die versicherte Person kann die Altersleistung ab dem vollendeten 62. Altersjahr vorbeziehen und bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. 3 Die Vorsorgeeinrichtungen können innerhalb der in Artikel 1 Absatz 3 festgelegten Grenzen ein tieferes Alter für den Leistungsbezug vorsehen.	2 ... ... ab dem vollendeten 63. Altersjahr vorbeziehen … *(siehe Art. 40 Abs. 1 AHVG)*	2 *Gemäss Bundesrat*

21 SR **831.40**
22 SR **831.10**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	Art. 13a Teilbezug der Altersleistung	*Art. 13a*
	1 Die versicherte Person kann die Altersleistung als Rente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Die Vorsorgeeinrichtung kann mehr als drei Schritte zulassen.	
	2 Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist.	2 ... ... drei Schritten zulässig. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres. Dies gilt auch, ...
	3 Der erste Teilbezug muss mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen. Die Vorsorgeeinrichtung kann einen tieferen Mindestanteil zulassen.	
	4 Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement vorsehen, dass die ganze Altersleistung bezogen werden muss, wenn der verbleibende Jahreslohn unter den Betrag fällt, der nach ihrem Reglement für die Versicherung notwendig ist.	
	Art. 13b Bedingungen für den Vorbezug und den Aufschub der Altersleistung	*Art. 13b*
	1 Der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.	1 ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
	2 Die versicherte Person kann den Bezug ihrer Altersleistung nur bis zum Ende der Erwerbstätigkeit aufschieben, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.	
Art. 17 Kinderrente	*Art. 17 Abs. 1 zweiter Satz*	
1 Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente.	1 … ... Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die Altersrente.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
² Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Artikel 124*a* des Zivilgesetzbuches (ZGB) nicht berührt.		
Art. 21 Höhe der Rente	*Art. 21 Abs. 1*	*Art. 21*
¹ Beim Tod eines Versicherten beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte.	¹ Beim Tod einer versicherten Person beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der vollen Invalidenrente oder, während dem Aufschub des Bezugs der Altersleistung, der Altersrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.	¹ ... ..., die Waisenrente 20 Prozent der ganzen Invalidenrente oder, ...
² Beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hat, beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.		
³ Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 124*a* ZGB dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente der versicherten Person nach Absatz 2.		
⁴ Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Artikel 124 oder 124*a* ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.		
Art. 37 Form der Leistungen	*Art. 37 Abs. 2*	
¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.		
² Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen (Art. 13 und Art. 13*a*) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.	² Die versicherte Person kann verlangen, dass ihr ein Viertel ihres Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen (Art. 13–13*b*) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[3] Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.		
[4] Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass:		
a. die Anspruchsberechtigten eine Kapitalabfindung an Stelle einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente wählen können;		
b. die Anspruchsberechtigten eine bestimmte Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung einhalten müssen.		
[5] …		
Art. 49 Selbständigkeitsbereich	*Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2*	
[1] Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden.		
[2] Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:	[2] Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:	
1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33*a* und 33*b*);		
2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13*a* Abs. 8);	2. den Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 2, Art. 13*a* und 13*b*),	
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20*a*);		
3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5);		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26*a*);		
4. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Art. 35*a*);		
5. die Anpassung an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4);		
5a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37*a*);		
6. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41);		
6a. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a);		
6b. die systematische Verwendung der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4);		
7. die paritätische Verwaltung und die Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 und 51*a*);		
8. die Verantwortlichkeit (Art. 52);		
9. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52*a*–52*e*);		
10. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51*b*, 51*c* und 53*a*);		
11. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53*b*–53*d*);		
12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53*e* und 53*f*);		
13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56*a*, 57 und 59);		
14. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62*a* und 64–64*c*);		
15. …		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
16. die finanzielle Sicherheit (Art. 65, 65*c*, 65*d* Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65*e*, 66 Abs. 4, 67 und 72*a*–72*g*);		
17. die Transparenz (Art. 65*a*);		
18. die Rückstellungen (Art. 65*b*);		
19. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4);		
20. die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen (Art. 68*a*);		
21. die Vermögensverwaltung (Art. 71);		
22. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);		
23. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);		
24. den Einkauf (Art. 79*b*);		
25. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79*c*);		
25a. die Datenbearbeitung für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 85*a* Bst. f);		
25b. die Datenbekanntgabe für die Zuweisung oder Verifizierung der Versicher-tennummer der AHV (Art. 86*a* Abs. 2 Bst. b^{bis});		
26. die Information der Versicherten (Art. 86*b*).		
Art. 79*b* Einkauf	*Art. 79b Abs. 2*	
[1] Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.		
[2] Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.	[2] Der Bundesrat regelt den Einkauf von Personen, die:	
	a. bis zum Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben;	
	b. eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben.	

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates
[3] Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.		
[4] Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22*c* FZG.		
	5. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993[23]	**5. ...**
	Ersatz von Ausdrücken	*Ersatz von Ausdrücken*
	[1] *In Artikel 2 Absatz 1bis wird* «ordentliches Rentenalter» *durch* «Referenzalter» *ersetzt.*	*(siehe Art. 21 AHVG)*
	[2] *In den Artikeln 2 Absatz 1bis und 16 Absatz 5 werden* «der ordentlichen reglementarischen Altersgrenze» *durch* «dem reglementarischen Referenzalter» *ersetzt.*	
	[3] *In Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a, b und c wird* «der ordentlichen Altersgrenze» *durch* «des Referenzalters» *ersetzt.*	
	[4] *In Artikel 22e Absatz 2 wird* «Rentenalter» *durch* «Referenzalter» *ersetzt.*	
Art. 1	.	*Art. 1*
[1] Dieses Gesetz regelt im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge die Ansprüche der Versicherten im Freizügigkeitsfall.		
[2] Es ist anwendbar auf alle Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung des privaten oder des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer Vorschriften (Reglement) bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität (Vorsorgefall) einen Anspruch auf Leistungen gewährt.		

23 SR **831.42**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
3 Es ist sinngemäss anwendbar auf Ruhegehaltsordnungen, nach denen die Versicherten im Vorsorgefall Anspruch auf Leistungen haben.		
		4 Es ist nicht anwendbar auf Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung, die nicht im Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird, Anspruch auf Überbrückungsrenten bis zum Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) gewährt.
Art. 8 Abrechnung und Information	*Art. 8 Abs. 3 und 4*	
1 Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistung erstellen. Daraus müssen die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages (Art. 17) und die Höhe des Altersguthabens (Art. 15 BVG) ersichtlich sein.		
2 Die Vorsorgeeinrichtung muss die Versicherten auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hinweisen; namentlich hat sie die Versicherten darauf aufmerksam zu machen, wie diese den Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten können.		
	3 Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung zu Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen, jeder neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen geben, die notwendig sind für: a. die Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohns; und b. die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform (Art. 13*a* Abs. 2 BVG).	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	[4] Bei der Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf eine neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung muss die Freizügigkeitseinrichtung dieser die Informationen nach Absatz 3 weiterleiten.	
Art. 24*f* Aktenaufbewahrung Die Zentralstelle 2. Säule bewahrt die Meldungen auf. Die Aufbewahrungspflicht erlischt mit Ablauf von zehn Jahren, nachdem der Versicherte das Rentenalter im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 BVG erreicht hat.	*Art. 24f zweiter Satz* … ... Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn die versicherte Person das 80. Altersjahr vollendet hat.	
	6. Bundesgesetz vom 20. März 1981[24] über die Unfallversicherung	**6. ...**
	Ersatz eines Ausdrucks *In den Artikeln 18 Absatz 1 und 20 Absatz 2[ter] wird* «ordentliches Rentenalter» *durch* «Referenzalter» *ersetzt.*	*Ersatz eines Ausdrucks* *(siehe Art. 21 AHVG)*
Art. 20 Höhe [1] Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80 Prozent des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt. [2] Hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente der IV oder auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), so wird ihm eine Komplementärrente gewährt; diese entspricht in Abweichung von Artikel 69 ATSG der Differenz zwischen 90 Prozent des versicherten Verdienstes und der Rente der IV oder der AHV, höchstens aber dem für Voll- oder Teilinvalidität vorgesehenen Betrag. Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen der erwähnten Renten festgesetzt und lediglich späteren Änderungen der für Familienangehörige bestimmten Teile der Rente der IV oder der AHV angepasst.	*Art. 20 Abs. 2 zweiter und dritter Satz* [2] … ... Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen mit der IV- oder der AHV-Rente festgesetzt. Sie wird angepasst, wenn	

24 SR **832.20**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	die AHV-Rente infolge eines Aufschubs oder Vorbezugs geändert wird oder wenn die für Familienangehörige bestimmten Teile der IV- oder der AHV-Rente geändert werden.	
[2bis] Absatz 2 ist auch anwendbar, wenn der Versicherte Anspruch auf eine gleichartige Rente einer ausländischen Sozialversicherung hat.		
[2ter] Die Invalidenrente nach Absatz 1 und die Komplementärrente nach Absatz 2 einschliesslich der Teuerungszulagen werden in Abweichung von Artikel 69 ATSG beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters für jedes volle Jahr, das der Versicherte zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre war, wie folgt gekürzt:		
a. bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent: um 2 Prozentpunkte, höchstens aber um 40 Prozent;		
b. bei einem Invaliditätsgrad unter 40 Prozent: um 1 Prozentpunkt, höchstens aber um 20 Prozent.		
[2quater] Für die Folgen von Rückfällen und Spätfolgen gelten die Kürzungsregelungen nach Absatz 2[ter] auch dann, wenn sich der Unfall vor Vollendung des 45. Altersjahres ereignet hat, sofern die durch den Rückfall oder die Spätfolgen bewirkte Arbeitsunfähigkeit nach Vollendung des 60. Altersjahres eingetreten ist.		
[3] Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften, namentlich über die Berechnung der Komplementärrenten in Sonderfällen.		
Art. 22 Revision der Rente	*Art. 22* Revision der Rente	*Art. 22*
In Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG kann die Rente ab dem Monat, in dem die berechtigte Person eine Altersrente der AHV bezieht, spätestens jedoch ab Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht mehr revidiert werden.	In Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG[25] kann die Rente ab dem Monat, in dem die berechtigte Person eine ganze AHV-Rente nach Artikel 40 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946[26] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vorbe-	... *(siehe Art. 21 AHVG)*

25 SR **831.1**
26 SR **831.10**

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates
	zieht, spätestens jedoch ab Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG nicht mehr revidiert werden.	
Art. 31 Höhe der Renten	*Art. 31 Abs. 4 dritter und vierter Satz*	
[1] Die Hinterlassenenrenten betragen vom versicherten Verdienst		
für Witwen und Witwer: 40 Prozent,		
für Halbwaisen: 15 Prozent,		
für Vollwaisen: 25 Prozent,		
für mehrere Hinterlassene zusammen höchstens: 70 Prozent		
[2] Die Hinterlassenenrente für den geschiedenen Ehegatten entspricht 20 Prozent des versicherten Verdienstes, höchstens aber dem geschuldeten Unterhaltsbeitrag.		
[3] Die Renten werden gleichmässig herabgesetzt, wenn sie für den überlebenden Ehegatten und die Kinder mehr als 70 Prozent oder zusammen mit der Rente für den geschiedenen Ehegatten mehr als 90 Prozent ausmachen. Fällt später die Rente eines dieser Hinterlassenen dahin, so erhöhen sich die Renten der übrigen gleichmässig bis zum Höchstbetrag ihrer Ansprüche.		
[4] Haben die Hinterlassenen Anspruch auf Renten der AHV oder der IV, so wird ihnen gemeinsam eine Komplementärrente gewährt; diese entspricht in Abweichung von Artikel 69 ATSG der Differenz zwischen 90 Prozent des versicherten Verdienstes und den Renten der AHV oder der IV, höchstens aber dem in Absatz 1 vorgesehenen Betrag. Die Komplementärrente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Differenz zwischen dem geschuldeten Unterhaltsbeitrag und der Rente der AHV, höchstens aber dem in Absatz 2 vorgesehenen Betrag. Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen der erwähnten Renten festgesetzt und lediglich den Änderungen im Bezügerkreis der AHV- oder der IV-Renten angepasst.	[4] ...	
	… Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen mit der IV- oder der AHV-Rente festgesetzt. Sie wird angepasst, wenn die AHV-Rente infolge eines Aufschubs	

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates
	oder Vorbezugs geändert wird oder wenn der Bezügerkreis der AHV- oder der IV-Renten geändert wird.	
[4bis] Absatz 4 ist auch anwendbar, wenn der Versicherte Anspruch auf eine gleichartige Rente einer ausländischen Sozialversicherung hat.		
[5] Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften, namentlich über die Berechnung der Komplementärrenten sowie der Renten für Vollwaisen, wenn beide Elternteile versichert waren.		
		6a. Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)
(Fassung gemäss Änderung vom 19.06.2020, siehe BBl 2020 5519; noch nicht in Kraft getreten:		
Art. 3 Grundsatz		*Art. 3*
[1] Personen ab 60 Jahren, die ausgesteuert sind, haben Anspruch auf Überbrückungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs bis zum Zeitpunkt, in dem sie:		[1] ...
a. das ordentliche Rentenalter der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreichen; oder		a. das Referenzalter der Alters- und ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
b. die Altersrente frühestens vorbeziehen können, wenn dann absehbar ist, dass sie bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben werden.		b. ... ..., dass sie bei Erreichen des Referenzalters einen Anspruch ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
[2] Eine Person ist ausgesteuert, wenn sie ihren Anspruch auf Taggelder der Arbeitslo-senversicherung (ALV) ausgeschöpft hat oder wenn ihr Anspruch auf ALV-Taggelder nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug erloschen ist und anschliessend keine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet werden kann.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
3 Die Aussteuerung erfolgt in dem Monat, in dem das letzte Taggeld bezogen wird oder in dem die Rahmenfrist für den Leistungsbezug abläuft.		
Art. 14 Beginn und Ende des Anspruchs auf Überbrückungsleistungen		*Art. 14*
1 Der Anspruch auf Überbrückungsleistungen besteht ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.		
2 Der Anspruch auf Überbrückungsleistungen erlischt am Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.		
3 Der Anspruch auf Überbrückungsleistungen erlischt zudem, wenn im frühestmöglichen Zeitpunkt des Vorbezugs der Altersrente absehbar ist, dass bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss ELG bestehen wird.)		3 ...
		..., dass bei Erreichen des Referenzalters ein Anspruch ...
		(siehe Art. 21 AHVG)
	7. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992[27] **über die Militärversicherung**	**7. ...**
Art. 41 Festsetzung	*Art. 41 Abs. 1 zweiter Satz*	*Art. 41*
1 Die Rente wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgesetzt. Der Bundesrat bezeichnet in der Verordnung die Fälle, in denen die Zusprechung von Dauerrenten ausgeschlossen ist, namentlich nach Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).	1 … ... Der Bundesrat bezeichnet in der Verordnung die Fälle, in denen keine Dauerrenten zugesprochen werden können, namentlich nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946[28] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).	1 ... *(siehe Art. 21 AHVG)*

27 SR **833.1**
28 SR **831.10**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[2] Verdient der Versicherte zur Zeit des Rentenbeginns noch nicht soviel wie ein voll leistungsfähiger Angehöriger seiner Berufsart, so wird die Rente von dem Zeitpunkt an, in dem er ohne die Gesundheitsschädigung vermutlich soviel verdient hätte, nach diesem höheren Verdienst berechnet.		
[3] Erfolgt die Rentenfestsetzung rückwirkend, so sind für die Zwischenzeit die entsprechenden Verdienstverhältnisse massgebend.		
[4] Der einmal festgesetzte, entgehende mutmassliche Jahresverdienst ist unter Vorbehalt der Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung (Art. 43) für die ganze Rentendauer massgebend. Nur bei hoher Wahrscheinlichkeit können neue Verdiensthypothesen im Rahmen einer Rentenrevision (Art. 17 ATSG) berücksichtigt werden.		
[5] Bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der Militärversicherung ist ein Abzug im Sinne von Artikel 31 zulässig.		
Art. 43 Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung	*Art. 43 Abs. 1*	*Art. 43*
[1] Der Bundesrat hat durch Verordnung die auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten der Versicherten, die das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht haben, sowie die Renten der Ehegatten und Waisen der Verstorbenen, die im Zeitpunkt der Anpassung dieses Alter noch nicht erreicht hätten, dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Nominallohnindex vollständig anzupassen.	[1] Der Bundesrat passt durch Verordnung die folgenden Renten dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Nominallohnindex vollständig an:	[1] ...
	a. die auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten der Versicherten, die das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG[29] noch nicht erreicht haben;	a. ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
	b. die Renten der Ehegatten und Waisen der Verstorbenen, die im Zeitpunkt der Anpassung das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht hätten.	b. ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
[2] Alle übrigen auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten sind dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vollständig anzupassen.		

29 SR **831.10**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[3] Die Anpassung der Leistungen erfolgt durch Erhöhung oder Herabsetzung des der Rente zugrunde liegenden Jahresverdienstes. Sie erfolgt jeweils auf den gleichen Zeitpunkt wie die AHV/IV-Rentenanpassung.		
[4] Der Bundesrat erlässt durch Verordnung die näheren Bestimmungen, insbesondere über das zu berücksichtigende Spruchjahr und über die Anpassung von Zeitrenten und Neurenten.		
Art. 47 Altersrente für invalide Versicherte	*Art. 47 Abs. 1*	*Art. 47*
[1] Sobald der invalide Versicherte das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG erreicht hat, wird die auf unbestimmte Zeit zugesprochene Invalidenrente als Altersrente auf der Hälfte des Jahresverdienstes ausgerichtet, welcher der Rente zugrunde liegt (Art. 28 Abs. 4).	[1] Sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG[30] vorbezieht, spätestens jedoch ab Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG, wird die auf unbestimmte Zeit zugesprochene Invalidenrente als Altersrente auf der Hälfte des Jahresverdienstes ausgerichtet, welcher der Rente zugrunde liegt (Art. 28 Abs. 4).	[1] ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
[2] Eine Revision der Altersrente infolge Änderung des Invaliditätsgrades ist in Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG ausgeschlossen.		
Art. 51 Allgemeines	*Art. 51 Abs. 4*	*Art. 51*
[1] Der Ehegatte, die Kinder und die Eltern des infolge der versicherten Gesundheitsschädigung Verstorbenen haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, die einen Teil des versicherten Jahresverdienstes des Verstorbenen beträgt.		
[2] Versichert ist der Jahresverdienst, den der Verstorbene mutmasslich erzielt hätte. Es gilt der gemäss Artikel 40 Absatz 3 ermittelte höchstversicherte Verdienst. Dieser Betrag wird vom Bundesrat nach Artikel 43 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst.		

30 SR **831.10**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[3] Verdiente der Verstorbene noch nicht soviel wie ein voll leistungsfähiger Angehöriger seiner Berufsart, so wird die Rente vom Beginn weg nach diesem höheren Verdienst berechnet.		
[4] Stirbt ein Versicherter, der eine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 AHVG, so wird für die Berechnung der Hinterlassenenrenten vom Jahresverdienst ausgegangen, welcher der Invalidenrente zugrunde lag. Stirbt ein Versicherter, der keine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 AHVG, so besteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.	[4] Stirbt eine versicherte Person, die eine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG[31], so wird für die Berechnung der Hinterlassenenrenten vom Jahresverdienst ausgegangen, welcher der Invalidenrente zugrunde lag. Stirbt eine versicherte Person, die keine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Referenzalters, so besteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.	[4] ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
[5] Der einmal festgesetzte, entgehende mutmassliche Jahresverdienst ist unter Vorbehalt der Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung (Art. 43) für die ganze Rentendauer massgebend.		
	8. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952[32]	**8. ...**
Art. 1*a* *...*	*Art. 1a Abs. 4bis*	*Art. 1a*
[1] Personen, die in der schweizerischen Armee oder im Rotkreuzdienst Dienst leisten, haben für jeden besoldeten Diensttag Anspruch auf eine Entschädigung. Ausgenommen sind Angestellte der Militärverwaltungen des Bundes und der Kantone:		
a. deren Militärdienstpflicht verlängert wurde;		
b. die freiwillig Militärdienst leisten; oder		
c. die Dienst in der Militärverwaltung leisten.		

31 SR **831.10**
32 SR **834.1**

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates
[1bis] In Abweichung von Absatz 1 haben Armeeangehörige zwischen zwei Ausbildungsdiensten nur Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie erwerbslos sind. Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige haben keinen Anspruch. Der Bundesrat regelt das Verfahren.		
[2] Personen, die Zivildienst leisten, haben für jeden anrechenbaren Diensttag gemäss dem Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995 Anspruch auf eine Entschädigung.		
[2bis] Personen, welche nach der schweizerischen Militärgesetzgebung rekrutiert werden, haben für jeden besoldeten Rekrutierungstag Anspruch auf eine Entschädigung.		
[3] Personen, die Schutzdienst leisten, haben für jeden ganzen Tag, für den sie Sold nach Artikel 22 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002 (BZG) beziehen, Anspruch auf eine Entschädigung. Ausgenommen ist das Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen, das im Rahmen von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft nach Artikel 27*a* BZG eingesetzt wird.		
[4] Teilnehmer an eidgenössischen und kantonalen Kaderkursen von «Jugend und Sport» im Sinne von Artikel 9 des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011 sowie an Jungschützenleiterkursen nach Artikel 64 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 sind den in Absatz 1 genannten Personen gleichgestellt.		
[4bis] Der Anspruch auf eine Entschädigung erlischt mit dem Bezug einer Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, spätestens jedoch mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).	[4bis] Der Anspruch auf eine Entschädigung erlischt mit dem Bezug einer ganzen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, spätestens jedoch mit dem Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946[33] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).	[4bis] ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
[5] Die in den Absätzen 1–4 genannten Personen werden in diesem Gesetz als Dienstleistende bezeichnet.		

33 SR **831.10**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	9. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982[34]	**9. ...**
Art. 2 Beitragspflicht	*Art. 2 Abs. 2 Bst. c*	*Art. 2*
[1] Für die Arbeitslosenversicherung (Versicherung) ist beitragspflichtig:		
a. der Arbeitnehmer (Art. 10 ATSG), der nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist;		
b. der Arbeitgeber (Art. 11 ATSG), der nach Artikel 12 AHVG beitragspflichtig ist.		
[2] Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:	[2] Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:	[2] ...
a. …		
b. mitarbeitende Familienglieder nach Artikel 1*a* Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind;		
c. Arbeitnehmer ab Ende des Monats, in dem sie das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG erreichen;	c. Arbeitnehmer ab Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreichen;	c. ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
d. Arbeitgeber für Lohnzahlungen an Personen nach den Buchstaben b und c;		
e. Arbeitslose für Entschädigungen nach Artikel 22*a* Absatz 1 und die Arbeitslosenkassen für den entsprechenden Arbeitgeberanteil;		
f. die nach Artikel 2 AHVG versicherten Personen.		

34 SR **837.0**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 8 Anspruchsvoraussetzungen	*Art. 8 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d*	*Art. 8*
¹ Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er:	¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie:	¹ ...
a. ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 10);		
b. einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 11);		
c. in der Schweiz wohnt (Art. 12);		
d. die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht;	d. die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG[35] noch nicht erreicht hat;	d. ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
e. die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 13 und 14);		
f. vermittlungsfähig ist (Art. 15) und		
g. die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 17).		
² Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Personen, die vor der Arbeitslosigkeit als Heimarbeitnehmer tätig waren. Er darf dabei von der allgemeinen Regelung in diesem Kapitel nur soweit abweichen, als die Besonderheiten der Heimarbeit dies gebieten.		
Art. 13 Beitragszeit	*Art. 13 Abs. 3*	
¹ Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.		
² Angerechnet werden auch:		
a. Zeiten, in denen der Versicherte als Arbeitnehmer tätig ist, bevor er das Alter erreicht, von dem an er AHV-Beiträge bezahlen muss;		
b. schweizerischer Militär-, Zivil- und Schutzdienst, ferner obligatorische Hauswirtschaftskurse, die ganztägig und ununterbrochen während mindestens zwei Wochen geführt werden;		

35 SR **831.10**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
c. Zeiten, in denen der Versicherte zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit (Art. 3 ATSG) oder Unfalls (Art. 4 ATSG) keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt;		
d. Arbeitsunterbrüche wegen Mutterschaft (Art. 5 ATSG), soweit sie durch Arbeitnehmerschutzbestimmungen vorgeschrieben oder gesamtarbeitsvertraglich vereinbart sind.		
2bis 2ter …		
3 Um den ungerechtfertigten gleichzeitigen Bezug von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge und von Arbeitslosenentschädigung zu verhindern, kann der Bundesrat die Anrechnung von Beitragszeiten für diejenigen Personen abweichend regeln, die vor Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG pensioniert wurden, jedoch weiterhin als Arbeitnehmer tätig sein wollen.	3 *Aufgehoben*	
4 Für Versicherte, die im Anschluss an eine Tätigkeit in einem Beruf arbeitslos werden, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, kann der Bundesrat die Berechnung und die Dauer der Beitragszeit unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten regeln.		
5 Die Einzelheiten regelt die Verordnung.		
Art. 18*c* Altersleistungen	*Art. 18c Abs. 1*	
1 Altersleistungen der beruflichen Vorsorge werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.	1 Altersleistungen der AHV und der beruflichen Vorsorge werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.	
2 Absatz 1 gilt auch für Personen, die eine Altersrente einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung beziehen, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche Altersleistung oder um eine Vorruhestandsleistung handelt.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 27 Höchstzahl der Taggelder	*Art. 27 Abs. 3*	*Art. 27*
[1] Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Art. 9 Abs. 2) bestimmt sich die Höchstzahl der Taggelder nach dem Alter der Versicherten sowie nach der Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3).		
[2] Die versicherte Person hat Anspruch auf:		
a. höchstens 260 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 12 Monaten nachweisen kann;		
b. höchstens 400 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 18 Monaten nachweisen kann;		
c. höchstens 520 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von mindestens 22 Monaten nachweisen kann und:		
1. das 55. Altersjahr zurückgelegt hat, oder		
2. eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent entspricht.		
[3] Der Bundesrat kann für Versicherte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind und deren Vermittlung allgemein oder aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist, den Anspruch um höchstens 120 Taggelder erhöhen und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um längstens zwei Jahre verlängern.	[3] Der Bundesrat kann für Versicherte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG[36] arbeitslos geworden sind und deren Vermittlung allgemein oder aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist, den Anspruch um höchstens 120 Taggelder erhöhen und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um längstens zwei Jahre verlängern.	[3] ... *(siehe Art. 21 AHVG)*
[4] Anspruch auf höchstens 90 Taggelder haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.		
[5] …		
[5bis] Anspruch auf höchstens 200 Taggelder haben Personen bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern.		

36 SR **831.10**

Entwurf des Bundesrates

vom 28. August 2019

Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

vom 22. Februar 2021

Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist

2

Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

vom …

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. August 2019[1],

beschliesst:

1 BBl **2019** 6305

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	I	I
	Die Bundesverfassung[2] wird wie folgt geändert:	
Art. 130 Mehrwertsteuer	*Art. 130 Abs. 3ter und 3quater*	
[1] Der Bund kann auf Lieferungen von Gegenständen und auf Dienstleistungen einschliesslich Eigenverbrauch sowie auf Einfuhren eine Mehrwertsteuer mit einem Normalsatz von höchstens 6,5 Prozent und einem reduzierten Satz von mindestens 2,0 Prozent erheben.		
[2] Das Gesetz kann für die Besteuerung der Beherbergungsleistungen einen Satz zwischen dem reduzierten Satz und dem Normalsatz festlegen.		
[3] Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaus die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht mehr gewährleistet, so kann in der Form eines Bundesgesetzes der Normalsatz um höchstens 1 Prozentpunkt und der reduzierte Satz um höchstens 0,3 Prozentpunkte erhöht werden.		
[3bis] Zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur werden die Sätze um 0,1 Prozentpunkte erhöht.		

2 SR **101**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des des Ständerates*			
		Mehrheit	**Minderheit I** (Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul, Stöckli)	**Minderheit II** (Müller Damian, Dittli, Germann, Noser)	**Minderheit** (Stöckli, ...)
	3ter Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhöht der Bundesrat den Normalsatz um 0,7 Prozentpunkte, den reduzierten Satz um 0,2 Prozentpunkte und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,3 Prozentpunkte.	3ter ... ... den Normalsatz um 0,3 Prozentpunkte, den reduzierten Satz und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um je 0,1 Prozentpunkte, sofern der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern in der Alters- und Hinterlassenenversicherung gesetzlich verankert wird. *(siehe Entwurf 1 Ziff. IV Abs. 1bis)*	3ter ... ... den Normalsatz um 0,8 Prozentpunkte, den reduzierten Satz und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um je 0,3 Prozentpunkte ...	3ter ... ... den Normalsatz um 0,3 Prozentpunkte, den reduzierten Satz und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um je 0,1 Prozentpunkte ...	3ter ... ... Prozentpunkte. *(Rest streichen)* *(siehe Entwurf 1, Ziff. IV Abs. 1bis)*
		3ter-a Unterschreitet der AHV-Ausgleichsfonds 90 Prozent einer Jahresausgabe, so kann in der Form eines Bundesgesetzes der Normalsatz um höchstens 0,4 Prozentpunkt, der reduzierte Satz um höchstens 0,1 Prozentpunkte und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen um höchstens 0,2 Prozentpunkte erhöht werden.	3ter-a *Streichen*	3ter-a *Streichen*	
	3quater Der Ertrag aus der Erhöhung nach Absatz 3ter wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.	3quater Der Ertrag aus der Erhöhung nach den Absätzen 3ter und 3ter-a wird vollumfänglich ...	3quater *Gemäss Bundesrat*	3quater *Gemäss Bundesrat*	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[4] 5 Prozent des nicht zweckgebundenen Ertrags werden für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu Gunsten unterer Einkommensschichten verwendet, sofern nicht durch Gesetz eine andere Verwendung zur Entlastung unterer Einkommensschichten festgelegt wird.		
	II	
	[1] Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.	
	[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	

17.2021 Pet. Liniger Hansrudolf

Für eine Sanierung der AHV

Die SGK-S hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.